

Gemeinde
Bätterkinden

VERORDNUNG FÖRDERPROGRAMM ENERGIE 2019

Gestützt auf Art. 3, Absatz 2, Buchst. d des Reglements Förderprogramm Energie 2019 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

I Allgemeines

Art. 1

Beantragung Für die Beantragung von Beiträgen ist das offizielle Gesuchsformular der Gemeinde Bätterkinden zu verwenden.

Art. 2

Maximale Beiträge Bei einer Kumulation von Einzelmassnahmen werden je Jahr folgende maximale Beiträge entrichtet:

- a. Eigentümer von Einfamilien- bis Dreifamilienhäusern, Dienstleistungs- und Betriebsgebäuden bis 500 m² Bruttogeschossfläche erhalten maximal CHF 5'000.00;
- b. Stockwerkeigentümer erhalten maximal CHF 5'000.00;
- c. Eigentümer von Wohngebäuden ab vier Wohneinheiten, Dienstleistungs- und Betriebsgebäuden ab 500 m² Bruttogeschossfläche erhalten maximal CHF 7'000.00.

II Warmwasserkollektoren

Art. 3

Berechtigte Vorhaben ¹ Sanierungen von Gebäuden mit Baujahr 2012 oder älter.
² Anlagen zum Beheizen von Schwimmbädern sind ausgeschlossen.

Art. 4

Förderbeiträge ¹ CHF 100 je m² Absorberfläche.
² Maximal CHF 2'000.00.

Art. 5

Bedingungen Anlagen gemäss www.kollektorliste.ch.

Art. 6

Beilagen

- a. Offerte;
- b. Rechnung;
- c. Leistungsgarantie von Swiss Solar oder EnergieSchweiz;
- d. Inbetriebnahme-Protokoll;
- e. Foto der neu installierten Kollektoren.

III Wärmepumpenboiler

Art. 7

Berechtigte
Vorhaben Ersatz von reinen Elektroboilern.

Art. 8

Förderbeiträge Pauschal CHF 300.00.

Art. 9

Bedingungen a. Ersetzt bewilligte Elektroboiler;
b. Alter Boiler wird komplett demontiert und entsorgt;
c. FWS-Siegel;
d. Installation in einem unbeheizten Raum oder Nutzung der Aussenluft zur Wärmegewinnung.

Art. 10

Beilagen a. Offerte;
b. Rechnung;
c. Inbetriebnahme-Protokoll;
d. Foto von altem Elektroboiler;
e. Foto des neu installierten Wärmepumpenboiler;
f. Entsorgungsbeleg.

IV Holz-Zentralheizung

Art. 11

Berechtigte
Vorhaben Sanierungen.

Art. 12

Förderbeiträge Pauschal CHF 2'000.00.

Bedingungen **Art. 13**

a. Ersetzt bewilligte Elektrospeicher- oder Ölheizungen;
b. Alte Heizung wird komplett demontiert und entsorgt;
c. Neue Heizung deckt 100 % des Heizleistungsbedarfs des Gebäudes.

Art. 14

Beilagen

- a. Offerte;
- b. Rechnung;
- c. Inbetriebnahme-Protokoll;
- d. Foto von alter Elektrospeicherheizung oder altem Ölheizkessel;
- e. Foto von altem Typenschild;
- f. Foto des neu installierten Holzheizkessels;
- g. Entsorgungsbeleg.

V Wärmepumpe **Luft-Wasser / Erdsonde / Grundwasser**

Art. 15

Berechtigte
Vorhaben

Sanierungen.

Art. 16

Förderbeiträge

- a. Luft-Wasser: Pauschal CHF 1'000.00;
- b. Erdsonde und Grundwasser: Pauschal CHF 2'000.00.

Art. 17

Bedingungen

- a. Ersetzt bewilligte Elektrospeicher- oder Ölheizungen;
- b. Alte Heizung wird komplett demontiert und entsorgt;
- c. Neue Heizung deckt 100 % des Heizleistungsbedarfs des Gebäudes.
- d. Qualitätssiegel: < 15 kWth WPSM; ≥ 15 kWth Leistungsgarantie

Art. 18

Beilagen

- a. Offerte;
- b. Rechnung;
- c. Inbetriebnahme-Protokoll;
- d. Bis 15 kWth: Wärmepumpen-System Modul (WPSM) mit Anlagezertifikat;
- e. Über 15 kWth: Leistungsgarantie EnergieSchweiz;
- f. Foto von alter Elektrospeicherheizung / altem Ölheizkessel;
- g. Foto von altem Typenschild;
- h. Foto der neu installierten Wärmepumpe;
- i. Entsorgungsbeleg.

VI Wärmeverbund

Art. 19

Berechtigte Vorhaben Sanierungen.

Art. 20

Förderbeiträge Pauschal CHF 2'000.00.

Art. 21

Bedingungen a. Anschluss an Wärmeverbund mit ≥ 90 % erneuerbarem Energieträger;
b. Neue Heizung deckt 100 % des Heizleistungsbedarfs des Gebäudes.

Art. 22

Beilagen a. Wärmeliefervertrag;
b. Offerte Hausinstallationen
c. Rechnung Hausinstallationen;
d. Inbetriebnahme-Protokoll;
e. Foto von alter Elektrospeicherheizung / altem Ölheizkessel;
f. Foto von altem Typenschild;
g. Foto der neu installierten Wärmeübergabestation;
h. Entsorgungsbeleg.

VII Photovoltaik

Art. 23

Berechtigte Vorhaben Sanierungen und Neubauten.

Art. 24

Förderbeiträge ¹ Aufdachanlagen CHF 150 je kWp.
² Aufdachanlagen maximal CHF 1'500.00.
³ Indachanlagen CHF 200 je kWp.
⁴ Indachanlagen maximal CHF 2'000.00.

Art. 25

Beilagen a. Offerte;
b. Rechnungen;
c. Inbetriebnahme-Protokoll;
d. Sicherheits-Nachweis (SiNa);
e. Foto der neu installierten Anlage.

VIII Stromspeicher

Art. 26

Berechtigte Vorhaben Sanierungen und Neubauten.

Art. 27

Förderbeiträge ¹ CHF 200 je kWh.
² Maximal CHF 2'000.00.

Art. 28

Bedingungen Zur Speicherung von erneuerbarem Strom.

Art. 29

Beilagen a. Offerte;
b. Rechnungen;
c. Inbetriebnahme-Protokoll;
d. Sicherheits-Nachweis (SiNa);
e. Foto des neu installierten Stromspeichers.

IX Fenster

Art. 30

Berechtigte Vorhaben Sanierungen.

Art. 31

Förderbeiträge ¹ CHF 50 je m².
² Maximal CHF 2'000.00.

Art. 32

Bedingungen U-Wert $\leq 0.80 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Art. 33

Beilagen a. Offerte;
b. Rechnung(en) mit Flächenauszug;
c. U-Wert-Berechnung mit ENDK-Fenstertool;
d. Fotos der neuen Fenster.

X Dämmung gegen aussen

Art. 34

Berechtigte Vorhaben Sanierungen.

Art. 35

Förderbeiträge ¹ CHF 50 je m².
² Maximal CHF 4'000.00.

Art. 36

Bedingungen U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile Dach, Fassade und Boden.

Art. 37

Beilagen a. Offerte(n);
b. Rechnung(en) mit Flächen-Zusammenzug;
c. Pläne (Grundrisse und Fassaden);
d. U-Wert-Berechnung(en);
e. Fotos der sanierten Bauteile.

XI Dämmung gegen unbeheizt

Art. 38

Berechtigte Vorhaben Sanierungen.

Art. 39

Förderbeiträge ¹ CHF 20 je m².
² Maximal CHF 2'000.00.

Art. 40

Bedingungen U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile Decke, Wand und Boden.

Art. 41

Beilagen a. Offerte(n);
b. Rechnung(en) mit Flächen-Zusammenzug;
c. Pläne (Grundrisse und Fassaden);
d. U-Wert-Berechnung(en);
e. Fotos der sanierten Bauteile.

XII Innovative Energiesysteme und energetische Spezialfälle

Art. 42

Berechtigte Vorhaben Sanierungen / Neubauten / Anlagen

Art. 43

Förderbeiträge Beitragshöhe wird individuell festgelegt.

Art. 44

Beilagen a. Konzept;
b. Offerte;
c. Rechnung;
d. Ausführliche Dokumentation.

XIII Schlussbestimmungen

Art. 45

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement Förderprogramm Energie 2019 auf den 1. August 2019 in Kraft.

Bätterkinden, 1. April 2019

GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN

Gemeindepräsident Geschäftsleiterin

sig. B. Linder *sig. J. Kläy*

Beat Linder Jocelyne Kläy

Bescheinigung

Diese Verordnung lag vom 28. Juni 2019 bis 29. Juli 2019 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im amtlichen Anzeiger vom 27. Juni 2019 publiziert. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

sig. J. Kläy

Bätterkinden, 6. August 2019 Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin